



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Frau Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 25. Juni 2013 hs

**Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken:
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 12. April 2013 und äussern uns dazu wie folgt:

Anträge:

1. Wir unterstützen grundsätzlich das Ziel, Vereine, die ihre Erträge und Vermögensmittel für ideelle Zwecke verwenden, bis zu einer Freigrenze von 20'000 Franken von den direkten Steuern zu befreien.
2. Um dieses Ziel ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu erreichen, beantragen wir, die erste Lösungsmöglichkeit umzusetzen. D.h. die heute geltende Freigrenze für die Gewinnbesteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gemäss Art. 71 Abs. 2 DBG von 5'000 Franken auf 20'000 Franken zu erhöhen. Im StHG sind keine Änderungen notwendig, da gemäss Art. 129 Abs. 2 BV die Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgeschlossen sind.

Begründung:

Das Ziel der Motion Kuprecht (09.3343) kann auf verschiedene Arten erfüllt werden. Mit der ersten Lösungsmöglichkeit hat sich der Regierungsrat des Kantons Zug für jene Variante entschieden, die keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugt.

Die Anhebung des heute geltenden Freibetrages gemäss Art. 71 Abs. 2 DBG von 5'000 Franken auf 20'000 Franken würde nach Schätzungen der Steuerverwaltung bei der direkten Bundessteuer zu Mindereinnahmen von ca. 25'000 Franken pro Jahr führen.

Im kantonalen Recht kennt Zug heute für die Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbare Personengemeinschaften sowie die übrigen juristischen Personen, eine Freigrenze von 10'000 Franken (§ 66 Abs. 4 StG ZG). Unter der Annahme, dass der Kantonsrat die Freigrenze analog der direkten Bundessteuer ebenfalls auf 20'000 Franken erhöhen würde, wären bei den Kantonssteuern Mindereinnahmen von 27'000 Franken und bei den Gemeindesteuern solche von 22'000 Franken pro Jahr zu erwarten.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene vierte Lösungsmöglichkeit erfüllt das Anliegen der Motion Kuprecht allenfalls etwas präziser, indem sie ausschliesst, dass auch Vereine mit nicht ideellen Zwecken bei Gewinnen unter 20'000 Franken keine Steuern bezahlen müssen. Die geschätzten Mindererträge dieser Lösungsmöglichkeit liegen bei der direkten Bundessteuer bei ca. 2'000 Franken, bei der Kantonssteuer bei ca. 6'000 Franken und bei den Gemeindesteuern bei ca. 4'800 Franken pro Jahr (vgl. Fragenkatalog B6). Die vom Bundesrat vorgeschlagene vierte Lösungsmöglichkeit verursacht jedoch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand von ca. 0.5 Personaleinheiten.

Die vom Regierungsrat favorisierte erste Lösungsmöglichkeit schießt zwar etwas über das von der Motion gesteckte Ziel hinaus, erfüllt es aber ebenfalls. Die zu erwartenden höheren Steuerausfälle gegenüber der vom Bundesrat vorgeschlagenen vierten Lösungsmöglichkeit fallen nicht ins Gewicht, wenn man berücksichtigt, dass die erste Lösungsmöglichkeit ohne zusätzlichen Personalbedarf auskommt.

Bitte beachten Sie auch den beiliegenden, vollständig ausgefüllten Fragenkatalog. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage: Fragebogen

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (als Word- und als PDF-Dokument)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung
- Direktion des Innern